

3.3

Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss des Hochschulrats vom 10. April 2019

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 18, Ziff. 20 und 34 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999, beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für alle Studierenden im Bereich der Ausbildung.
- 2 Für Studienangebote, welche in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchgeführt werden, können abweichende Regelungen bestehen.
- 3 Die Hochschulleitung legt für die Weiterbildungsangebote gesonderte Studiengelder fest und regelt die im Falle von verspäteten Abmeldungen anfallenden Abmeldegebühren. Die Studiengelder haben in der Regel kostendeckend zu sein. Zudem können den Teilnehmenden von Weiterbildungsangeboten, zusätzliche Materialkosten verrechnet werden.
- 4 Die Gebühren für die Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

§ 2 Grundsätze

- 1 Bei der Festlegung der Studiengelder und Gebühren orientiert sich der Hochschulrat an den Ansätzen von vergleichbaren schweizerischen Hochschulen. Die Höhe der zu entrichtenden Studiengelder und Gebühren wird durch den Hochschulrat im Anhang des vorliegenden Reglements festgelegt.
- 2 Studierende, die keinen Trägerkanton zugerechnet werden können, haben grundsätzlich ein kostendeckendes Studiengeld zu bezahlen, sofern keine besonderen interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen bestehen.

II Studiengelder und Gebühren

§ 3 Art und Höhe der Studiengelder und Gebühren

Die Art und Höher der Studiengelder und Gebühren werden durch den Hochschulrat im Anhang des vorliegenden Reglements festgelegt.

§ 4 Übrige Auslagen

In den Studiengeldern und Gebühren sind die Kosten für persönliche Lehrmittel, Schulmaterialien Exkursionen etc. nicht enthalten. Diese können separat in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig. Sofern nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsstellung.

§ 6 Zahlungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Studiengelder und Gebühren termingerecht zu entrichten. Studierende, die trotz wiederholter Zahlungsaufforderung geschuldete Studiengelder oder Gebühren nicht bezahlen, kann die Hochschule, die Aufnahme oder Fortführung des Studiums, die Teilnahme an Prüfungen sowie die Ausstellung von Diplomen und weiteren Schriftstücken verweigern. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die Rektorin/den Rektor bleibt vorbehalten.

§ 7 Erlass / Härtefälle

In Härtefällen wie schwerwiegenden finanziellen, gesundheitlichen oder familiären Notsituationen kann die Rektorin oder der Rektor Studierende von der Zahlungspflicht befreien. Betroffene Studierende haben bei der Hochschuladministration ein Gesuch einzureichen.

III Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Anhang zum Reglement Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich.

Anhang zum Reglement Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Stand: August 2021

Anmeldung zum Studium

– Anmeldegebühr Erstanmeldung	CHF	100
– Aufnahmeprüfungen	CHF	200
– Wechsel Studiengang	CHF	50
– Anrechnung Vorleistungen	CHF	200
– Gebühr für Abklärung der Studierfähigkeit Aufnahmeverfahren Sur-Dossier ¹	CHF	500
– Abmeldung bei Studienplatzzusage vor 15. März ²	CHF	50
– Abmeldung bei Studienplatzzusage nach 15. März ³	CHF	720

Studiengebühr pro Semester (Semestergebühr)

– alle Studiengänge der Ausbildung ⁴	CHF	720
– Hörerinnen und Hörer (pro Lektion)	CHF	30

Wiederholung von Leistungsbewertungen

– Wiederholung Praktika	Anfallende Aufwendungen
-------------------------	-------------------------

Studienunterbruch

– reduzierte Studiengebühr pro Semester (Semestergebühr) ⁵	CHF	300
---	-----	-----

Erstellung von Diplomen und Schriftstücken

– Duplikat Diplom (zuzüglich Postversand)	CHF	300
– Beglaubigte Kopie Diplom (zuzüglich Postversand)	CHF	80

Bibliothek

– Postversand Medien (pro Medium)	CHF	12
– Kopien (pro 20 Seiten)	CHF	10
– Weitere 20 Seiten	CHF	5

Weitere Dienstleistungen

– Depot Schliessfach	CHF	40
– Miete Schliessfach (pro Jahr)	CHF	10
– Verlust Campuscard	CHF	20

¹ Ab Aufnahmeverfahren 2021/2022.

² Ab Aufnahmeverfahren 2021/2022.

³ Ab Aufnahmeverfahren 2021/2022.

⁴ Ab Frühlingsemester 2022.

⁵ Ab Frühlingsemester 2022.